

**Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, für alle mit der Firma „Handwerks- und Servicedienste“ (im nachfolgenden Ha.u.S. genannt), geschlossenen Verträge, sowie Angebote, Aufträge, Kaufverträge, Werkverträge, Lieferungen, Beratungs- und sonstigen Leistungen, die an Auftraggeber (Kunden) geleistet werden. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden / Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.**

## I. Geltung

- Die AGB werden bei Vertragsabschlüssen von Ha.u.S. und dem Kunden auch dann Bestandteil, wenn sie nicht mit dem Angebot zugegangen sind oder dem Kunden nicht bei anderer Gelegenheit übergeben wurden, der Kunde sie aber aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.
- Abweichende, abwehrende und widersprechende Bedingungen des Kunden gelten für Vertragsabschlüsse mit Ha.u.S. nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen ausdrücklich widersprochen wird.

## II. Angebote, Vertragsabschluss, Bestätigungsschreiben

- Die Angebote von Ha.u.S. sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, d.h. es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
- Ha.u.S. nimmt Aufträge (auch in Faxen, E-Mails, SMS o.ä. u. anderen) an, indem es sie bestätigt oder unverzüglich bzw. termingerecht ausführt.
- Enthalten zwei sich kreuzende Bestätigungsschreiben von Ha.u.S. und dem Kunden unterschiedliche Vertragsinhalte, so gilt ausschließlich das Bestätigungsschreiben von Ha.u.S..
- Werden Ha.u.S. nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden hinsichtlich früherer Dienstleistungen bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kunde diesen Zahlungsanspruch an Ha.u.S. auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet, ist Ha.u.S. berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist, vom Kunden nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teilleistungen von Ha.u.S. sofort fällig werden.

## III. Zahlung

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag der Lieferung/Leistung bei Inempfangnahme/Übergabe sofort in bar und ohne Abzug fällig.
- Für von Ha.u.S. übernommene und längere Zeit in Anspruch nehmende Auftragsstätigkeiten, gilt eine wöchentliche Auszahlung der bis dahin erfolgten Leistung, unabhängig von zum Beispiel den Abnahmeterminden des Auftraggebers selbst, als vereinbart.
- Ha.u.S. nimmt nach Vereinbarung mit dem Kunden Schecks und Wechsel nur erfüllungshalber an, nicht an Erfüllung statt. Ha.u.S. hat gegenüber dem Kunden im Falle eines Scheck- und/oder Wechselprotestes das Recht Zug um Zug gegen Rückgabe des Schecks und/oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für später fällige Scheck- und Wechselpapiere zu verlangen.
- Der Kunde gerät ohne Mahnung 14 Kalendertage nach Rechnungslegung in Zahlungsverzug. Der Kunde ersetzt im Falle des Zahlungsverzuges Ha.u.S. den entstandenen Verzugschaden. Der Verzugschaden umfasst Verzugszinsen und Kosten, die durch die Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes Ha.u.S. entstehen. Der Verzugszins beträgt mindestens 5%, gegenüber einem Unternehmer 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dem Kunden steht das Recht zu, Ha.u.S. einen geringeren Schaden nachzuweisen. § 353 HGB bleibt unberührt.
- Der Kunde darf wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen seine Zahlung nur in angemessenem Umfang zurückbehalten. Über die angemessene Höhe des zurückzubehaltenden Betrages entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich Ha.u.S. und Kunde zu gleichen Teilen, soweit der Kunde tatsächlich ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ha.u.S. hat, ansonsten trägt der Kunde die Kosten.
- Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er die Mängel oder Beanstandungen bei Vertragsabschluss kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, es sei denn, der Kunde hat den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen.
- Der Kunde kann gegenüber Ha.u.S. nur mit von Ha.u.S. anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Für Arbeiten, welche am Abend, in der Nacht, an Wochenenden und Sonn- und Feiertags, durchgeführt werden, gelten, wenn nicht anders vereinbart, die Zuschläge aus der gültigen Preisliste. Der Kunde trägt sämtliche tatsächlich angefallenen Kosten.

## IV. Lieferung, Leistung und Gefahrübergang

- Die vereinbarte Lieferung erfolgt durch Ha.u.S. bis an die Grundstücksgrenze vorausgesetzt die Zuwegung ist befahrbar. Ha.u.S. macht je nach Vereinbarung gegenüber dem Kunden für jede Lieferung (Leistung) und jeden Anlieferungsversuch (Versuch der Leistungserfüllung) Transportkosten (Anfahrtskosten) geltend. Teillieferungen/Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- Liefer- Ausführungstermine sind unverbindlich. Die Nichteinhaltung von Liefer- und Ausführungsterminen durch Ha.u.S. berechtigt den Kunden zur Geltendmachung seiner Rechte erst dann, wenn er Ha.u.S. eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Ha.u.S. hat Liefer-/Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, wenn sie ursächlich mit dem Ausfall des Transportfahrzeuges, mit Unfallgeschehen, Verkehrsstörungen oder verspäteten Grenzübergängen in Zusammenhang stehen. Ha.u.S. wird von seiner Liefer-/Leistungspflicht vorübergehend oder dauerhaft befreit, wenn unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Hindernisse wie Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrungen), hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., die Ha.u.S. nicht zu vertreten hat, eintreten. Das gleiche gilt, wenn Hindernisse bei Lieferanten/Nachunternehmern von Ha.u.S. und/oder deren Unterlieferanten/Nachunternehmern eintreten. Ha.u.S. unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt derartiger Ereignisse.
- Ha.u.S. haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung/Leistungsstellung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Lieferanten hat es nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Ha.u.S. ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seine Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten.
- Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die vereinbarte Anlieferung/Leistung dadurch vereitelt, dass er nicht die Voraussetzungen für ein gefahrloses und verkehrsstörungsfreies Abladen der Lieferung oder Arbeiten am Erfüllungsort ermöglicht. Der Kunde ersetzt Ha.u.S. Mehraufwendungen, wie beispielsweise die Transportkosten/Anfahrtskosten für weitere Anlieferungen/Leistungsversuche derselben Sache auch dann, wenn zwischen Ha.u.S. und Kunden eine unentgeltliche Lieferung/Leistung der Vertragsache vereinbart war.
- Die Gefahr der Lieferung/Leistung geht von Ha.u.S. auf den Kunden mit Übergabe derselben am Erfüllungsort über.
- Demontierte alte/defekte Kleinteile oder Kleinmaterialien von Kundenanlagen, speziell an Schließeinrichtungen u. ä. werden unmittelbar nach den Tätigkeiten dem Recyclingkreislauf zugeführt, falls der Kunde nicht unverzüglich/unmittelbar vor Ort beim Monteur und ausdrücklich auf die Herausgabe derselben besteht.

## V. Datenspeicherung

Der Kunde stimmt der Speicherung und Verwertung seiner personenbezogenen Daten durch Ha.u.S. zu.

## VI. Mängelrügen

- Der Kunde muss offensichtliche Mängel an der Sache/Dienstleistung unverzüglich, mindestens innerhalb von 14 Kalendertagen, rügen. Die Rügefrist beginnt mit Inempfangnahme/Übergabe der Sache/Dienstleistung durch den Kunden.
- Die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben von vorstehender Regelung unberührt und gelten für offensichtliche und verdeckte Mängel auch dann, wenn diese sich bei oder nach der Verarbeitung/Nutzung ergeben.
- Der Kunde, der einen Mangel an der Sache/Dienstleistung feststellt, darf nicht über die Leistung verfügen, das heißt weiterverkaufen, verarbeiten usw.

## VII. Gewährleistung und Haftung

- Ha.u.S. behält sich nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber dem Kunden, das Recht der Nachbesserung oder Lieferung einer Ersatzsache vor.
- Ha.u.S. leistet dem Kunden, der Unternehmer ist, für die Mangelfreiheit der Leistung Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung/Übergabe.
- Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Ha.u.S., gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn eine Haftung ist zwingend und nicht abdingbar. Der Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ha.u.S. haftet dem Kunden im Falle des Schadensersatzes nur in Höhe des Wertes der Leistung oder Kaufsache. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Beanstandungen, die berechtigt sind, können nur beim Empfang der Ware oder beim Monteur berücksichtigt werden.
- Bei Einbau, Montage oder sonstiger Verwendung von kundeneigenem Material bei der Erfüllung von Aufträgen durch Ha.u.S., haftet Ha.u.S. nicht für die einwandfreie Funktion, Qualität und Kompatibilität mit der zu erstellenden oder zu reparierenden Sache. Für demzufolge entstehende Folgeschäden wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen.
- Für die Beschaffenheit von natürlichen, von Ha.u.S. im Kundenauftrag gelieferten oder eingebauten Stoffen, wie Holz, Mist, Mutterboden oder anderen natürlichen Materialien, wird keine Haftung oder Gewährleistung in Bezug auf Schrumpfung, Dehnung, Verdrehung, Farbänderung oder andere sich in der Natur der Sache entsprechende Eigenschaftsänderungen, sowie demzufolge daraus entstehende Folgeschäden übernommen.

- Äußert ein Kunde den Wunsch, untereinander nichtkompatible Materialien, Materialteile oder Stoffe durch Ha.u.S. verbinden oder montieren zu lassen, wird durch Ha.u.S. auf die Nichtkompatibilität hingewiesen und Ha.u.S. von den daraus entstehenden Schäden oder Folgeschäden in Haftung und Gewährleistung befreit.
- Die unter VII.2 eingeräumte Gewährleistung wird bei Manipulation (z. B. Arbeiten, Einstellungen, Justierungen, Veränderungen, Umbauten) an der erstellten Sache durch Fremde, den Leistungsempfänger/Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Ha.u.S. haftet nicht für daraus entstehende Schäden und/oder Folgeschäden.
- Ha.u.S. haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, mutwillige Beschädigung, Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Gewitter, Hochwasser usw.) oder andere Fremdeinwirkungen entstehen.
- Der Leistungsempfänger/Kunde oder seine Erfüllungsgehilfen, ist verpflichtet für den Zeitraum der Leistung der an Ha.u.S. übertragenen Aufgaben volle Baufreiheit zu schaffen. Er hat dafür zu sorgen, dass von Auftragsbeginn bis Auftragsende, sämtliche persönlichen oder fremden Gegenstände, bauliche Einrichtungen, Fahrzeuge usw. abgedeckt, beräumt, entfernt oder sonst wie vor möglichem Schaden gesichert werden. Dies gilt auch für die auf dem Grundstück/ der Immobilie befindlichen Sachen dritter juristischer oder natürlicher Personen. Für daraus entstandene Schäden haftet Ha.u.S. nicht. Gleiches gilt für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen durch den Kunden/Leistungsempfänger oder seine Erfüllungsgehilfen selbst, Kinder oder Dritter, denen der Kunde/Leistungsempfänger oder seine Erfüllungsgehilfen Zugang zum Arbeitsbereich gewährt. Für die in dieser Kausalität entstandenen Körper- und/oder Sachschäden bzw. Folgeschäden wird ebenfalls keine Haftung durch Ha.u.S. übernommen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die verkauften Sachen und Dienstleistungen bleiben Eigentum von Ha.u.S. bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihr gegen den Kunden zustehender Ansprüche.
- Ha.u.S. behält sich das Eigentum an Sachen und Dienstleistungen bis zur vollständigen Abdeckung aller Verbindlichkeiten der laufenden Geschäftsverbindung zwischen Ha.u.S. und dem sich daraus ergebenden Gesamtsaldo vor (Kontokorrentvorbehalt).
- Die Verarbeitung der Sachen und Waren, sowie die Ausführung der Dienstleistung erfolgt stets im Auftrag des Kunden. HA.U.S. behält oder erwirbt in jedem Zeitpunkt und in jedem Grade der Ver- oder Bearbeitung, sowie der Abarbeitung der Dienstleistung, das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an der Gesamtleistung (Erzeugnissen). Ha.u.S. erwirbt Eigentum an der Leistung und den Erzeugnissen zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis der von ihm erstellten Gesamtleistung inklusive der gelieferten und in ihrem derzeitigen Verarbeitungsgrad befindlichen Materialien und dem Wert des Erzeugnisses ergibt (Verarbeitungsklausel).
- Sollte trotzdem bei der Ver- oder Bearbeitung, sowie bei der Erstellung der Gesamtleistung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht von Ha.u.S. an der Vorbehaltsware/-leistung untergehen, so sind sich Ha.u.S. und Kunde einig, dass das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den neuen Sachen auf Ha.u.S. zu dem Zeitpunkt übergeht, in dem der Kunde diese Rechte erwirbt. Die Übergabe an Ha.u.S. wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die neuen Waren und Dienstleistungen sorgfältig und unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte Besitzer oder Eigentümer der neuen Waren oder Leistungen sind oder werden, tritt der Kunde hiermit seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an Ha.u.S. ab.
- Ha.u.S. erwirbt Eigentum gemäß §§ 947, 948 des BGB, soweit der Kunde die Vorbehaltsware/Dienstleistung mit anderen beweglichen Sachen verbindet, vermischt und vermengt. Der Kunde, der durch Verbindung, Vermischung und Vermengung Alleineigentum erwirbt, überträgt bereits jetzt sein Eigentum auf Ha.u.S. nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware/Dienstleistung zu den anderen Sachen zur Zeit der Verbindung, Vermischung und Vermengung (Verbindungsklausel)
- Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware/Dienstleistung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges im eigenen Namen zu veräußern, zu verwenden und zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten unter Eigentumsvorbehalt auszuliefern. Der Kund ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen (Weiterveräußerungsklausel).
- Der Kunde tritt hiermit seine sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen an Ha.u.S. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung, Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware/Dienstleistung gegen seinen Vertragspartner zustehen. Ha.u.S. kann vom Kunden zu Informationszwecken verlangen, dass ihm entsprechende Rechnungskopien überreicht werden. Ha.u.S. nimmt die Abtretung an. Der Kunde tritt wertmäßig seine Forderungen gegenüber Dritten entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware/Dienstleistung an Ha.u.S. ab. Der Wert der Vorbehaltsware/Dienstleistung bestimmt sich nach dem Rechnungsbetrag von Ha.u.S. zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20% (Vorausabtretungsklausel).
- Dem Kunden ist es gestattet, die an Ha.u.S. abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen. Wenn der Kunde zur Bezahlung der an Ha.u.S. abgetretenen Forderungen Schecks oder Wechsel erhält, tritt der Kunde die ihm daraus zustehenden Ansprüche schon jetzt im Voraus sicherungshalber an Ha.u.S. ab. Ha.u.S. kann zur Wahrung seiner berechtigten Belange die Einziehungsbefugnis beschränken oder für die Einziehung Auflagen erteilen.
- Wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist, seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, ist der Ha.u.S. berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen und die Forderungsbetretung auch gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern offen zu legen und die Forderungen einzuziehen. Diese Maßnahme wird Ha.u.S. nur in dem Umfang ergreifen, als es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist. Erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden, so kann Ha.u.S. die Aushändigung aller Unterlagen über die abgetretenen Forderungen verlangen. Ha.u.S. darf alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit Drittschuldnern des Kunden treffen, die erforderlich sind, wenn er die Forderungen selbst einzieht.
- Wird die Vorbehaltsware oder die Dienstleistung vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde bereits jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abgetretenen Forderungen auf Vergütung oder aus einer Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware/Dienstleistung mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. Ha.u.S. nimmt die Vertretung an.
- Ha.u.S. ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, die ihm bestellten Sicherheiten sowie auch etwaige andere bestellte Sicherheiten (z.B. Grundschulden) ganz oder teilweise nach seiner Wahl freizugeben, wenn der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % der gesicherten Kaufpreisansprüche des Kunden nicht nur vorübergehend überschreitet.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat Ha.u.S. deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann Ha.u.S. den Kaufgegenstand oder die Leistung vom Kunden herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand oder die Leistung unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes oder der Leistung trägt der Kunde.
- Der Kunde hat die Pflicht, den Kaufgegenstand und/oder die erstellte Leistung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von Ha.u.S. ausführen zu lassen.

## IX. Sonstiges

- Vor der Tätigkeitsaufnahme durch Ha.u.S. ist der Kunde verpflichtet, Ha.u.S. in sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen des zu betreuenden Anwesens und in die Gesamtanlage einzuweisen. Auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen und sämtliche erforderlichen Schlüssel zu übergeben.
- Ha.u.S. verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Leistungen ordentlich durchzuführen. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang und –Standard gewahrt bleibt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ohne Berechnung kaltes und warmes Wasser, Strom für den Betrieb von Maschinen in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Ist der Kunde nicht in der Lage oder verweigert die Bereitstellung von E-Energie und Wasser, wie o.g., so kommt er für die Kosten der Erzeugung, Bereitstellung oder anderweitige Lieferung derselben, auch außerhalb des geschlossenen Vertrages, auf. Dasselbe gilt für die Kosten der Entsorgung bzw. Einleitung der auf der Baustelle entstehenden Abfälle. Bei Bedarf überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich einen geeigneten verschließbaren Raum für Materialien, Geräte und Maschinen.
- Kalkuliert der Auftraggeber Materialien oder Arbeitsabläufe für seinen Auftrag selbst, und die Kalkulation erweist sich als mangelhaft, tritt er für die daraus entstehenden Kosten und den veränderten Auftragsumfang ein, indem er schon jetzt einer Auftragsänderung in diesem entsprechenden Rahmen zustimmt.

## X. Internationales

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## XI. Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Berlin-Köpenick. Ha.u.S. ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

## XII. Rechtsmittel

Falls es innerhalb einer geschäftlichen Beziehung zwischen dem Vertragspartner und Ha.u.S. zu juristischen Unstimmigkeiten kommen sollte, sind beide Parteien schon jetzt bereit, diese zu aller erst einer Schiedskommission zur Bewertung und Entscheidung zu übergeben.

## XIII. Rechtswirksamkeit

- Sollte eine Bedingung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klauseln am nächsten kommt.